

the Distriction of the second of the

the said william will all the said

## Auß us



Uns der von königlicher hoher Regierung genehmigten Durckheimer Bruch Dersteigerung, welche am sechsten April achtzehn hundert neunzehn, und die darauf folgende Tagen, in Gefolge königlichen hohen Regierungsrescripts vom 17. Februar 1819, in Gegenwart des königlichen Landcommissariats Delegirten herrn Johannes Schusser, Burgermeister in Kallstadt, und des herrn Rentmeister Peter Schauberg, dahier abgehalten worden.

## Quoad passus concernentes.

Das Dürckheimer gemeinschaftliche Bruch wird koosweise, aber ohne alle Garantie des Flächenmaaßes, in mehreren nummerirten Abtheilungen besiehend, versteigert, gerade so wie der darüber vom Herrn Johann Fasbender, Ober-Ingenieur des Cadasters, in Herrheim wohnhaft, entworsene und dem gegenwärtigen Act angehängte Plan ausweiset, welcher dahier auf dem Mentamt den fünften des laufenden Monats im vierten Buch, auf dem hundert neun und siebenzigsten Blatt, lines Mummer acht, um die Gebühr von vier Gulden sechs Krenzer zwep Pfennige, durch genannten Neutmeisser, für Stempel visitrt und einregistrirt wurde.

Sprifting Land

- 2) Die Freiheit von Schulden, Hypothecken und Renten wird gewähret.
- 3) Die Steiger haben die Erundsteuer und andere auf das Sut kommende kasten, vom ersten Jannuar achtzehn hundert neunzehn an zu bezahlen.

THE STORY OF THE STORY

of unitable son of the

THE STATE OF THE S

- 4) Der Steigpreis kann mit liquiden Forderungen an die Gemeinden Dürckheim, Friedelsheim, Gonnheim, Ellerstadt und Erpolsheim compensiret werden, jedoch unter folgenden Modificationen; nemlich:
- a) Die Compensation für den ersten Termin ist ganz unzuläßig, weil dieser zur Bezahlung der Kosten der Bermessung, Aushebung der Graben, Anlegung der Brücken und Wegen, und noch anderer, größtentheils verwendet werden muß.
  - b) Für die übrige Terminen ist die Compensation nur bis zur Concurrenz des Antheils einer jeden Gemeinde am Steigpreis zuläsig, wenn daher die Stäubiger einer Gemeinde für eine höhere Summe steigen werden, als dieser Gemeinde zukommen wird, so hat ein jeder verhältnismäßig den Ueberschuß an diesenigen Bruchintressenten zu bezahlen, an welche er angewiesen werden wird.
  - 5) Die Bezahlung des Steigpreißes, geschiehet auf eine von dem königlichen kandcommissariat Meustadt, ju ferti-

gende und von der königlichen Regierung zu bestätigende

MIN THE PARTY OF THE PARTY OF

A THE WAR WINDS

A STATE OF THE STA

- 6) Der Steigpreis muß in fünf gleichen Martini-Terminen der Jahren achtzehn hundert neunzehn, zwanzig, ein zwei und achtzehn hundert drei und zwanzig, jedesmal mit Zinsen zu fünf vom hundert vom ganzen Nückstand, vom Tag der Ratification der Versteigerung an, abgeführt werden.
- 7) Sollte ein Steiger den Bedingungen der Versteigerung nicht nachkommen, und insonderheit seinen Steigpreis samt Zinsen zu gehöriger Zeit nicht absühren; so steht es dem Eigenthümer, welchem dieser Posten zugetheilt senn wird, fren, entweder die Erfüllung der Steigbedingnissen zu versolgen, oder die Versteigerung selbst aufzuheben; zu diesem lestern Falle soll, nach einer fruchtlosen Aussorderung von vierzehn Tagen, der Eigenthümer berechtiget senn, ohne alle gerichtliche Procedur, zur Wiederversteigerung durch einen königlichen Notär schreiten zu lassen, und es hat der erste Steiger allen Schaden an Capital, Zinsen und Kosten, welcher sich ergeben wird, zu ersehen.
- 8) In dem im obenberührten Plane gelegenen und hier zur Bersteigerung gebrachten Bruchfeld ist für die ersten zehn Jahren die Viehwaide untersagt.

- 9) Alle anjett in diesem Bruch angelegte Graben werden ein Eigenthum berer barangrangenden Steiger, bergeftalt, baß, Die eine Halfte des Grabens dem dieffeitigen, die andere Salfte bem jenscitigen angrangenden Steiger gebuhrt, Graben allenfalls Feld begränzet, das nicht zu diesem ffeigenden Bruch gehoret, fo hat der angrangende Steiger den weit sein Feld darauf stoßet, als Eigenthum allein; die Steiger find baber auch gehalten, auf eigene Ro. ihr Antheil Graben, nicht allein im Jahr einmal wenigstens zu puten, sondern auch ben allenfallsiger Ueberschwemmung und Grundanswuhlung, einzugaunen und nach der jetigen Flucht, Breite und Tiefe, gum Abjug des Baffers, rein zu erhalten, welcher Steiger bis den nachsten ersten September, und fo fort jeden Jahrs, diefer Bedingung nicht hat rechtlich zu gewärtigen, daß die ausbedungene nachlebt, Arbeiten, auf feine alleinige Roffen, gefertiget, und er gu deren Zahlung, durch die richterliche Zwangemittel angehalten werde.
  - Tagen baar bezahlet werden. Steiger, innerhalb zehn

The VALLE OF STATE

- einen annehmbaren Burgen stellen.
  - 12) Die Bestätigung der Bersteigerung durch königliche Regierung wird vorbehalten.



- oftunden vom Zuschlag an zu rechnen, ihren Command zu nennen, für den sie ersteigt haben könnten.
- 14) Der vorlettbietende Steiger ist an sein Gebot gehalten, wenn der Lettbietende auf der Stelle keine Burgschaft leisten konnte.

Mach Borlefung samtlicher zu dieser Berfteigerung gehörigen Acten und Belegen, wurde ausgebotten, wie folget, als:

Aud far Svilla Abfilling, grontfin Sam Janumor: minfan = Growbun ins grong og 6 - Fronten, Int zunnigig for Loob, un Gullant grynifintavt finban und ninging und nin forlen Ruffen Minfan, bonfurell ninnfnihle Arbgor Efrist, undnoughill Minfril Une mozery I baida non Pullfort, znyafaflorgan mu Lin Vinnen non ninfundart zafan Gildan, Lam willer mofufixeline Mingre Efristop Land in menf Novlay uny unhary frinken fal. 1. julan frindam of Efristopf anong